

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/138	14.12.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 15		Telefon: 80-99087

### **2. Ordnung**

#### **zur Änderung der Prüfungsordnung**

**für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
(Business Administration and Engineering)**

**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule**

**vom 09.12.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Business Administration and Engineering) der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 03.01.2008 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 2008/007, S.83), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21.09.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 2009/100, S.1) wird wie folgt geändert:

### 1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

... im Umfang von mindestens vier Wochen in den Fachrichtungen Bauingenieurwesen sowie Werkstoff- und Prozesstechnik ...

### 2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie grundsätzlich Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für jede Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung über ein modulares Anmeldeverfahren erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Orientierungsabmeldung von einer Lehrveranstaltung, die über ein Semester läuft, ist bis zum letzten Freitag im Mai bzw. November möglich (Orientierungsphase). Im Falle einer Orientierungsabmeldung bei semesterfixierten Pflichtveranstaltungen erfolgt eine Wiederanmeldung zur nächsten turnusmäßigen Lehrveranstaltung und es ist keine erneute Abmeldung von der Veranstaltung möglich. Abweichend davon ist bei Blockveranstaltungen eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

### 3. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

Für den Besuch von Lehrveranstaltungen ist eine modulare Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen ist eine automatisierte Folgeanmeldung zu der dazugehörigen Prüfung möglich. Diese Folgeanmeldung erfolgt automatisch zum 1.12. für das Wintersemester bzw. 1.6. für das Sommersemester des jeweiligen Jahres.

### 4. § 7 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (3) Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Die genauen An- und Abmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Pflichtprüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Bachelor-Prüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. In allen Prüfungsfächern sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr anzubieten, im Falle von Klausuren sind diese zu Vorlesungsbeginn anzukündigen.

### 5. In § 13 wird bei Nummer 1 (Fachrichtung Bauingenieurwesen) die Übersicht mit Hinweis auf Anlage Studienpläne und Campus gestrichen.

**6. In § 17a Abs. 1 wird als Absatz 9 eingefügt:**

- (9) In schriftlichen Hausaufgaben oder Übungsprüfungen, die begleitend während des Semesters ausgegeben und bewertet werden, soll die bzw. der Studierende schrittweise auf nachfolgende Prüfungsleistungen vorbereitet werden. Bei diesen semesterbegleitenden Hausaufgaben oder Übungsprüfung(en) besteht die Möglichkeit einer Anrechnung bis zu einem Umfang von 20% auf eine nachfolgende abschließende Prüfungsleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung im folgenden Prüfungszeitraum. Das Bestehen dieser Hausaufgaben oder Übungsprüfung(en) ist nicht für den erfolgreichen Abschluss des Moduls verpflichtend. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Veranstaltung im Campus-System die genauen Kriterien für den Erwerb von Bonuspunkten an.

**7. § 16 Abs 2 wird wie folgt erweitert:**

Im Rahmen eines Moduls kann auch die Vorlage von Teilnahmenachweisen sowie Leistungsnachweisen verlangt werden. Ein Leistungs- oder Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen innerhalb eines Moduls definiert werden. Leistungsnachweise können in den gleichen Formen wie die Prüfungen erworben werden. Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung

**8. § 16 Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:**

- (3) Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung per Aushang oder im Campus-Informationssystem bekannt gegeben werden.  
Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice - Aufgaben gilt als bestanden, wenn
1. 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind oder
  2. die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

**9. In § 16 werden als Absätze 4 und 5 neu eingefügt:**

- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 2 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
  - gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
  - befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
  - ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%
- der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.
- (4) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice - Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabentypen an der Klausur.

**10. Die Nummerierung der Paragraphen 4-7 wird um jeweils 2 erhöht.**

**11. In § 22 wird als Absatz 3 neu eingefügt:**

- (3) Module, die in einem Master-Studiengang wählbar sind und von Studierenden schon für diesen abgelegt werden wollen, können frühestens nach dem Erwerb von 120 CP als zusätzliche Module belegt werden; eine Aufnahme im Zeugnis des Bachelor-Studiengangs ist nicht möglich.

**12. Der Studienplan der Fachrichtung Bauingenieurwesen wird durch beiliegende Fassung ersetzt.****13. Im Studienverlaufsplan der Fachrichtung Elektrische Energietechnik:wird das Modul Wirtschaftsinformatik ersetzt durch das Modul Informatik I.****14. Anlage 3 wird durch beiliegende Fassung ersetzt.****Artikel II**

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft und gilt für alle Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 05.07.2010, der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik vom 01.12.2010, der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 04.05.2010 und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 27.10.2010.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 09.12.2010

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

## Anlage 2 Studienpläne

### Anlage eines Studienplans für die Fachrichtung Bauingenieurwesen:

#### Hinweise:

Die Semester 1 und 2 sind für alle Studierenden identisch.

Zu Beginn des 3. Semesters erfolgt die Wahl einer der vier angebotenen Studienrichtungen des Bauwesens.

\*\* Im Ausgang **Verkehr und Raumplanung** muss eine der beiden Veranstaltungen Makroökonomie oder Grundzüge des Privatrechts im 6. statt im 4. Semester belegt werden, um den Workload zu gewährleisten.

Modul	Lehrveranstaltung	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester			
		V	U	SWS	CP	V	U	SWS	CP	V	U	SWS	CP	V	U	SWS	CP	V	U	SWS	CP	V	U	SWS	CP
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	Mechanik I			7	7																				
	Mechanik II							3	3																
	Baustoffkunde			2	3																				
	Grundlagen der Tragwerke							2	2																
	Planungsmethodik									4	4														
	Baukonstruktionslehre							3	3																
	Baukonstruktion									4	4														
	Vorbereitung und Durchführung von Bauprojekten im Lebenszyklus																		4	6					
	Wirtschaftslehre des Baubetriebs																		2	2					
	Pflichtpraktikum								1	1															
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen	Mathematik I			6	8																				
	Mathematik II							6	7																
	Informatik für Wirtschaftsingenieure																	5	5						
	Statistik							4	6																
	Bauinformatik																								
	Vermessungskunde																		4	4					
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre			3	4																				
	Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaften							4	5																
	Entscheidungslehre																								
	Organisation und Personal																								
	Absatz und Beschaffung							4	5																
	Produktion und Logistik																								
	Investition und Finanzierung																								
	Mikroökonomie I																								
	Makroökonomie I																		4	5					
	Internes Rechnungswesen und Buchführung			5	6																				
	Grundzüge des Privatrechts																		6	5					
	Einführung in die empirische Wirtschaftsforschung																								
Zwischensumme:			23	28			27	32			25	29			23	23					16	21		0	0



## Anlage 3: Richtlinien für eine berufspraktische Tätigkeit der Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der RWTH Aachen

### 1. Zweck der berufspraktischen Tätigkeit

Zur Überprüfung der getroffenen Studienwahl, zum ausreichenden Verständnis der technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen sowie zur Vorbereitung auf eine spätere Berufstätigkeit sind berufspraktische Tätigkeiten (Praktika) in Unternehmen unerlässlich. Die Praktikantin<sup>1</sup> bzw. der Praktikant sollen Kenntnisse über die in der Praxis eingesetzten technischen Materialien und Verfahren sowie die zu deren Auswahl und Steuerung verwendeten wirtschaftlichen Verfahren erwerben und Einblicke in die sozialen Prozesse und Strukturen von Betrieben gewinnen.

### 2. Dauer und Gliederung der berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Die berufspraktische Tätigkeit muss bis zur Meldung zur Bachelorarbeit vollständig abgeleistet und gemäß Ziffer 6 der vorliegenden Richtlinie anerkannt sein.
- (2) Der Praktikant muss während des Praktikums Vollzeit im Praktikumsbetrieb beschäftigt sein. Stunden- oder tageweise Teilzeitbeschäftigungen können nicht anerkannt werden.
- (3) Die berufspraktische Tätigkeit gliedert sich in das gemäß § 3 Abs. 5 Ziffer 2 BPO vor Aufnahme des Studiums abzulegende Vorpraktikum und das, nach Aufnahme des Studiums abzuleistende Praktikum.
- (4) Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) ist je nach Fachrichtung den folgenden Tabellen zu entnehmen:

Tabelle 1: Aufteilung in Vorpraktikum und Praktikum während des Studiums

Fachrichtung	Vor Studienbeginn (technisches Vorpraktikum) in Wochen <sup>2</sup>	Während des Studiums (Praktikum) in Wochen <sup>2</sup>	Summe
Bauingenieurwesen	4	0	<b>4</b>
Elektrische Energietechnik	0	12	<b>12</b>
Werkstoff- und Prozesstechnik	4	12	<b>16</b>

Tabelle 2: Aufteilung des Praktikums während des Studiums in technische und wirtschaftswissenschaftliche Teile

Fachrichtung	Während des Studiums in Wochen <sup>2</sup>		Summe
	technisch	wirtschaftswissenschaftlich	
Bauingenieurwesen	0	0	<b>0</b>
Elektrische Energietechnik	6-8	4-6	<b>12</b>
Werkstoff- und Prozesstechnik	6-8	4-6	<b>12</b>

- (5) Das technische Vorpraktikum sollte geschlossen in einem Betrieb abgeleistet werden. Die zusammenhängende Ausbildungszeit in einem Betrieb sollte mindestens vier Wochen betragen.

<sup>1</sup> Im vorliegenden Text werden im Folgenden zum Teil grammatikalisch maskuline Formen benutzt. Diese Bezeichnungen sind als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

<sup>2</sup> Die Wochenangaben in den vorliegenden Richtlinien bemessen sich nach der Formel: Eine Woche entspricht fünf Arbeitstagen.

- (6) Es wird dringend empfohlen das Praktikum während des Studiums zeitlich zusammenhängend im sechsten Semester zu absolvieren. Die zusammenhängende Ausbildungszeit in einem Betrieb sollte in jedem Fall mindestens vier Wochen betragen.

### **3. Vorpraktikum und Einschreibung zum Studium**

- (1) Für den Nachweis des Vorpraktikums nach § 3 Abs. 5 Ziffer 2 BPO zur Einschreibung im Studierendensekretariat oder im International Office der RWTH Aachen genügt die Vorlage der Praktikumsbescheinigung (siehe Ziffer 8 der vorliegenden Richtlinie). Berichte über die berufspraktische Tätigkeit sind zu der Zeit noch nicht vorzulegen (Abgabefristen siehe Ziffer 6 (9) der vorliegenden Richtlinie). Eine Anerkennung des Vorpraktikums ist mit der Einschreibung nicht verbunden.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nachweisen, dass sie wegen des Entlassungstermins aus dem Wehrdienst bzw. Zivildienst, dem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Vorpraktikum vor Studienantritt abzuleisten, können auch ohne Vorpraktikum zum Studium zugelassen werden. Das Vorpraktikum ist dann bis spätestens sechs Monate vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzuweisen.
- (3) Sollte die Ableistung des Vorpraktikums aus den in (2) genannten Gründen oder aus anderen Gründen nicht möglich sein, ist eine Rücksprache mit den zuständigen Praktikumsbeauftragten erforderlich.
- (4) Für alle im Ausland lebenden Studienbewerber, die an der RWTH Aachen studieren wollen, gelten die vorliegenden Richtlinien ohne Ausnahme.

### **4. Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit**

Die berufspraktische Tätigkeit besteht aus einem technischen und einem wirtschaftswissenschaftlichen Teil. Die Inhalte des technischen Teils sind fachrichtungsspezifisch, die Inhalte des wirtschaftlichen Teils für alle Fachrichtungen einheitlich geregelt. Für die Fachrichtung Bauingenieurwesen ist kein wirtschaftswissenschaftliches Praktikum vorgesehen.

#### **4.1 Inhalte des technischen Praktikums in der Fachrichtung Bauingenieurwesen**

- (1) Im technischen Teil der berufspraktischen Tätigkeit sollen die Studierenden Tätigkeiten ausüben, die mit dem Baustellenbetrieb und Bauvorgängen sowie mit Baustoffen und ihrer Verarbeitung vertraut machen. Dabei sollen sie verschiedene Bauvorgänge kennen lernen, zum Beispiel:
- Schalungs- und Bewehrungsarbeiten
  - Betonierarbeiten
  - Stahlbau- und Schlosserarbeiten
  - Mauerarbeiten
  - Zimmerarbeiten
  - Erd-, Tief- und Straßenbauarbeiten
  - Instandsetzungsarbeiten von Bauwerken
- (2) Die Tätigkeiten sollten durch aktive Mitarbeit in bauausführenden Arbeitskolonnen ausgeübt werden; Hilfs- und Nebentätigkeiten (Fegen, Lagerarbeiten etc.) gehören nicht zu den praktischen Tätigkeiten.

- (3) Die Übersicht über die praktischen Bauvorgänge kann durch eine maximal zweiwöchige Mitarbeit in der Planung von Bauvorhaben, in der Verwaltung eines Baubetriebs oder in Verhandlungsphasen flankiert werden.
- (4) Zu Beginn der Praktikumszeit sollte ein ausführliches Gespräch mit der zuständigen Mitarbeiterin bzw. dem zuständigen Mitarbeiter der Baufirma über den Aufbau und Ablauf des Praktikums stattfinden. Regelmäßige Gespräche mit Verantwortlichen zum Verständnis der Bauabläufe sind elementarer Bestandteil eines guten und erfolgreichen Praktikums. Die Bereitstellung der für die jeweiligen Tätigkeiten erforderlichen Sicherheitskleidung ist dem Betreuer zu klären.

#### 1. Inhalte des technischen Praktikums in der Fachrichtung Elektrische Energietechnik

Im technischen Teil der berufspraktischen Tätigkeit sind ingenieurnahe Tätigkeiten auf dem Gebiet der Elektrischen Energietechnik aus den Arbeitsgebieten:

- Fertigung, Montage, Betrieb, Wartung, Prüfung und Inbetriebnahme

und/oder

- Forschung, Entwicklung, Planung, Berechnung, Projektierung und Konstruktion

zu absolvieren.

#### 2. Inhalte des technischen Praktikums in der Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik

(1) Im technischen Vorpraktikum soll den Studierenden ein Zugang zu Werkstoffen vermittelt werden. Durch eine Tätigkeit in Lehrwerkstätten oder anderen Ausbildungseinrichtungen sollen sich die Studierenden die Grundbegriffe der Materialbearbeitung und Materialverarbeitung aneignen.

(2) Im technischen Praktikum während des Studiums sollten die Studierenden in Produktionsabteilungen arbeiten und möglichst viele Produktionsstufen wie z. B. Werkstoffherzeugung, Formgebung, Wärmebehandlung, Werkstoffveredlung oder Werkstoffverarbeitung kennen lernen.

(3) Ergänzend sind nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen auch Tätigkeiten in Betriebsabteilungen wie Produktions- und Projektplanung, Energiewirtschaft, Instandhaltung, Forschung, Entwicklung und Qualitätskontrolle möglich. Die Studierenden sollten Einblicke in den Betriebsablauf und -verbund, das funktionale Zusammenspiel der Betriebsabteilungen sowie die Probleme der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit und Kostenerfassung, des Arbeitsrechts und der Betriebsverfassung nach den jeweiligen Möglichkeiten erhalten.

#### 3. Inhalte des wirtschaftswissenschaftlichen Praktikums

Im wirtschaftlichen Teil der berufspraktischen Tätigkeit müssen mindestens zwei unterschiedliche Unternehmensbereiche jeweils mindestens zwei Wochen durchlaufen werden. Typische Unternehmensbereiche sind insbesondere:

- Rechnungs- und Finanzwesen (einschließlich Steuern)
- Vertriebsbereich (einschließlich Marketing)
- Einkauf und Beschaffung
- Produktionsplanung und -steuerung
- Materialwirtschaft und Logistik

- Personalwirtschaft
- Planung und Organisation
- Controlling und Revision

In Zweifelsfällen wird eine Rücksprache mit dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften empfohlen.

## **5. Praktikumsbetriebe und Bewerbung um eine Praktikumsstelle**

- (1) Die Studierenden suchen selbstständig nach geeigneten Praktikumsstellen. In Zweifelsfällen erteilen die zuständigen Praktikumsbeauftragten Auskünfte.
- (2) **Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und dem Praktikanten abzuschließenden Praktikumsvertrag geregelt.** Im Vertrag sollten alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikumsbetriebes festgelegt sein.
- (3) Praktikanten erhalten in der Regel vom Praktikumsbetrieb eine Vergütung.
- (4) Ausgefallene Arbeitstage (Urlaub, Krankheit, sonstige Fehltage), jedoch keine gesetzlichen Feiertage, müssen in jedem Falle nachgearbeitet werden. Ausgefallene Arbeitstage können nicht mit Gleitzeiten verrechnet werden.
- (5) Praktikanten sind versicherungspflichtig. Auskünfte zur Versicherungspflicht erteilen die Krankenkassen.
- (6) Es wird empfohlen, Praktika auch im Ausland zu absolvieren. Über Auslandspraktika und eine eventuelle finanzielle Unterstützung informieren das International Office der RWTH Aachen und der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD).
- (7) Grundsätzlich gilt, dass Praktika an Hochschulen und im eigenen bzw. elterlichen Betrieb nicht anerkannt werden können.

### **5.1 Besondere Regelungen für die Fachrichtung Bauingenieurwesen**

Als Praktikumsbetriebe im Inland kommen nur Betriebe mit Ausbildungsberechtigung vor der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer in Frage.

### **5.2 Besondere Regelungen für die Fachrichtung Elektrische Energietechnik**

- (1) Als Praktikumsbetriebe im Inland kommen nur Betriebe mit Ausbildungsberechtigung vor der Industrie- und Handelskammer in Frage. Das Praktikum darf nicht in Handwerksbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Praktika für den technischen Teil können nur dann anerkannt werden, wenn sie in Betrieben mit einem Stammpersonal von mindestens zehn Personen, davon mindestens drei Ingenieuren, absolviert worden sind.

### **5.3 Besondere Regelungen für die Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik**

- (1) Als Praktikumsbetriebe im Inland kommen nur Betriebe mit Ausbildungsberechtigung vor der Industrie- und Handelskammer in Frage. Das technische Grundpraktikum darf nicht bei Handwerksbetrieben durchgeführt werden, die in der Regel nicht fertigen, sondern nur erhalten.

- (2) Technische Grundpraktika an Berufsbildungsstätten und Forschungsinstituten können nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit dem Fachstudienberater für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik anerkannt werden.

#### **5.4 Besondere Regelungen für das wirtschaftswissenschaftliche Praktikum**

- (1) Als Praktikumsbetriebe im Inland kommen nur Betriebe mit Ausbildungsberechtigung vor der Industrie- und Handelskammer oder der Steuerberaterkammer in Frage.
- (2) Wirtschaftswissenschaftliche Praktika an Instituten von Universitäten und Hochschulen sind nicht zulässig.

### **6. Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit und Vergabe der Kreditpunkte (CP)**

#### **6.1 Regelungen für die Fachrichtung Bauingenieurwesen**

- (1) Es wird empfohlen, bereits vor der Einschreibung mit der Studienberatung in Kontakt zu treten. Zur Anerkennung des Vorpraktikums muss die Praktikumsbescheinigung den Praktikumsbeauftragten des Fachbereichs 3 zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober des jeweiligen Jahres vorgelegt werden. Dies kann persönlich oder auf dem Postweg geschehen.
- (2) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte entscheidet gemeinsam mit der Studienberatung inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und somit als Praktikum anerkannt werden kann.
- (3) In einem Studienberatungsgespräch wird die Anerkennung des Vorpraktikums ausgesprochen und dokumentiert.
- (4) Individuell werden hier die
- Erfahrungen aus dem Praktikum,
  - die Leistungen in der schulischen Laufbahn,
  - die Studienentscheidung,
  - das Ergebnis des Self-Assessments

mit den Anforderungen des Studiums in Beziehung gesetzt.

#### **6.2 Regelungen für die Fachrichtungen Elektrische Energietechnik und Werkstoff- und Prozesstechnik**

- (1) Die Anerkennung des technischen Teils der berufspraktischen Tätigkeit und die Erteilung des Gesamttestats erfolgen durch die Praktikumsbeauftragten der Fakultäten 5 bzw. 6.
- (2) Die Anerkennung des wirtschaftswissenschaftlichen Teils der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt durch die bzw. den Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.
- (3) Zur Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit ist die Vorlage des gemäß Ziffer 7 der vorliegenden Richtlinie ordnungsgemäß abgefassten Praktikumsberichts und der gemäß Ziffer 8 der vorliegenden Richtlinie ausgestellten Praktikumsbescheinigung jeweils im Original erforderlich.
- (4) Studierende der Fachrichtungen Elektrische Energietechnik müssen darüber hinaus das ausgestellte Vortragstestat nach Ziffer 9 der vorliegenden Richtlinie vorlegen.

- (5) Eine verspätete Vorlage der in (3) und (4) genannten Unterlagen kann wegen fehlender Überprüfbarkeit zur Nichtanerkennung des Praktikums führen. Die entsprechenden Fristen sind in (9) aufgeführt.
- (6) Die jeweils zuständigen Praktikumsbeauftragten entscheiden für den technischen Teil, die bzw. der Praktikumsbeauftragte der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften für den wirtschaftswissenschaftlichen Teil, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und somit als Praktikum anerkannt werden kann. Es werden hierüber Bescheinigungen ausgestellt oder auf der Rückseite der Praktikumsbescheinigung ein Vermerk über die anerkannte Zeitdauer beigegeben.
- (7) Eine Gesamtanerkennung wird nur ausgesprochen, wenn das Praktikum im geforderten Umfang vollständig abgeleistet worden ist. Danach wird gemäß § 19 Abs. 2 BPO in den Fachrichtungen Elektrische Energietechnik sowie Werkstoff- und Prozesstechnik jeweils 12 Kreditpunkte (CP) vergeben.
- (8) Gegen Anerkennungsentscheidungen der Praktikumsbeauftragten bzw. des Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch beim Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingelegt werden, der über den Einspruch entscheidet. Der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen teilt seine Entscheidung schriftlich mit und versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (9) Es sind bei der Anerkennung folgende Fristen zu wahren:
  - In der Fachrichtung Elektrische Energietechnik sind die vollständigen Praktikumsunterlagen (Praktikumsbericht inklusive der Tagesberichte, Praktikumsbescheinigung) spätestens sechs Monate nach Ende eines Praktikumsabschnittes den Praktikumsbeauftragten für Elektrotechnik und Informationstechnik vorzulegen.
  - In der Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik sind die vollständigen Praktikumsunterlagen (Praktikumsbericht und Praktikumsbescheinigung im Original) spätestens sechs Monate nach Ende des Praktikumsabschnittes bei der Fachstudienberaterin oder dem Fachstudienberater für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik zur Anerkennung vorzulegen.
  - Die Praktikumsunterlagen über wirtschaftswissenschaftliche Praktika sind direkt beim Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bis maximal sechs Monate nach Ende des Praktikums zur Anerkennung vorzulegen.

## **7. Praktikumsbericht**

- (1) Die Praktikanten müssen während ihres Praktikums über ihre Tätigkeit einen Praktikumsbericht schreiben. Für Studierende der Fachrichtung Bauingenieurwesen entfällt diese Berichtspflicht.
- (2) Inhalt dieses Praktikumsberichtes, der als zusammenhängender Text (keine Wochen- oder Tagesberichte) die ausgeführten Tätigkeiten beschreibt, sollen die bei der Arbeit gesammelten Erfahrungen (z.B. ausgeführte Arbeiten, Arbeitsabläufe, Einsatz von Maschinen und Methoden, organisatorische Regelungen, Auswirkungen von Prozessen auf Mensch und Umwelt, aufgetretene Probleme) sein. Dabei sollte auch eine kurze Beschreibung des Ausbildungsbetriebes nicht fehlen (Branche, Größe, Produktpalette).
- (3) Für den technischen Teil des Praktikums in der Fachrichtung Elektrische Energietechnik muss der Praktikumsbericht neben den Arbeitsberichten auch stichpunktartige Tagesberichte der ausgeführten Arbeiten unter Angabe der Arbeitszeit enthalten. Diese sind ebenfalls zu beglaubigen.
- (4) Für das wirtschaftswissenschaftliche Praktikum ist eine Gliederung des Berichtes nach den absolvierten Unternehmensbereichen erforderlich.

(5) Der Praktikumsbericht soll folgende Form haben:

- Deckblatt mit Namen und Matrikelnummer des Studierenden sowie Namen und Anschrift des Praktikumsunternehmens
- Inhaltsverzeichnis
- Zusammenhängender Text auf DIN A4-Blättern
- Umfang: pro Woche mindestens eine Seite Text (ohne Anhang, Abbildungen usw.)
- Schriftgröße: 12,
- Zeilenabstand: 1,5-zeilig
- Bindung: Klemmhefter
- Anlagen: Original der Praktikumsbescheinigung bzw. des Praktikumszeugnisses
- Beglaubigung: Stempel und Unterschrift des Praktikumsbetreuers im Unternehmen auf der letzten Seite des Berichtes.

## 8. Praktikumsbescheinigung

Am Schluss seiner Tätigkeit erhält der Praktikant vom Ausbildungsbetrieb eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer in den einzelnen Abteilungen bzw. die erfüllten Aufgaben und die Anzahl der Fehltage infolge Krankheit oder Urlaub vermerkt sind.

**Hinweis:** Die zweifache Ausfertigung der Bescheinigung wird angeraten.

## 9. Vortrag über die berufspraktische Tätigkeit

Studierende der Fachrichtung Elektrische Energietechnik berichten in einem Vortrag über ihr Praktikum. Der Vortrag wird bevorzugt von einem Hochschullehrer, der dem Themenschwerpunkt des Praktikums Rechnung trägt bzw. der voraussichtlich die Bachelorarbeit vergibt, gehalten. Dieser definiert den Rahmen und die Dauer des Vortrages. Des Weiteren stellt er ein Vortrags-  
testat aus.

## 10. Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten vor Studienbeginn

- (1) Eine Anerkennung früherer praktischer Tätigkeiten, z. B. eine abgeschlossene Berufsausbildung, Zeiten beruflicher Tätigkeit, vor dem Studium abgeleistete Praktika etc., erfolgt in dem Maße, wie die in Ziffer 4 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Praktikumsabschnitte Bestandteil der Berufsausbildung oder -tätigkeit waren.
- (2) Über die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten vor Studienbeginn entscheiden:
  - die zuständigen Praktikumsbeauftragten in Bezug auf die Anerkennung als technisches Praktikum
  - die bzw. der Praktikumsbeauftragte der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Bezug auf die Anerkennung als wirtschaftswissenschaftliches Praktikum.
- (3) Eine Anerkennung des wirtschaftswissenschaftlichen Teils erfordert einen Bericht wie unter Ziffer 7 beschrieben.

## **Anschriften**

### **1. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (FB 8)**

#### **Studienberatung:**

Service Center der Fakultät 08  
Eilfschornsteinstr. 16, Raum 5  
52056 Aachen

Tel.: +49 (0) 241 80-96171  
Fax: +49 (0) 241 80-92626  
E-mail: [wiing-pa@fb8.rwth-aachen.de](mailto:wiing-pa@fb8.rwth-aachen.de)  
Internet: <http://www.rwth-aachen.de/wiwi-pa>

#### **Praktikumsberatung**

Sammelbau, Raum 630  
Templergraben 64, 52062 Aachen  
Tel.: +49 (0) 241 80-93347  
Fax: +49 (0) 241 80-92348  
E-Mail: [praktikum@wiwi.rwth-aachen.de](mailto:praktikum@wiwi.rwth-aachen.de)  
Internet: <http://www.wiwi.rwth-aachen.de>

### **2. Fachrichtung für Bauingenieurwesen (FB 3)**

RWTH Aachen University  
Praktikumsbeauftragte der Fakultät für Bauingenieurwesen  
Frau Ljubica Rhein, M.A.  
Studienberatung der Fakultät für Bauingenieurwesen  
Sammelbau Bauingenieurwesen, Raum 7  
Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 52074 Aachen  
Tel.: +49 (0) 241 80-25075/74  
Fax: +49 (0) 241 80-22201  
E-mail: [rhein@fb3.rwth-aachen.de](mailto:rhein@fb3.rwth-aachen.de)  
[studienberatung@fb3.rwth-aachen.de](mailto:studienberatung@fb3.rwth-aachen.de)  
Internet: <http://www.fb3.rwth-aachen.de>

### **3. Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik (FB 5)**

#### **Fachstudien- und Praktikumsberatung**

Raum R. 213  
Intzestr. 1, 52072 Aachen  
Tel.: +49 (0) 241 80-98288 oder +49 (0) 241 80-95792  
Fax: +49 (0) 241 80-92368  
E-Mail: [wing-beratung@iehk.rwth-aachen.de](mailto:wing-beratung@iehk.rwth-aachen.de)  
Internet: <http://wing-beratung@iehk.rwth-aachen.de>

#### **4. Fachrichtung Elektrische Energietechnik (FB 6)**

##### **Fachstudienberatung:**

Gebäude Villa Monheim

Muffeter Weg 3, 52074 Aachen

Tel.: +49 (0) 241 80-27572 oder -26952

Fax: +49 (0) 241 80-22343

E-Mail: studienberater@fb6.rwth-aachen.de

Internet: <http://www.fb6.rwth-aachen.de>

##### **Praktikantenamt für Elektrotechnik und Informationstechnik**

Raum 107

Schinkelstr. 2, 52062 Aachen

Tel.: +49 (0) 241 80-97573

Fax: +49 (0) 241 80-92651

E-mail: [Praktikantenamt@fb6.rwth-aachen.de](mailto:Praktikantenamt@fb6.rwth-aachen.de)

Internet: [http:// www.fb6.rwth-aachen.de](http://www.fb6.rwth-aachen.de)